

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



| | |
|--------------------------|------------|
| Nr. der Bekanntmachung | 51/2026 |
| Datum der Bereitstellung | 11.06.2026 |

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Bocholt vom 01.01.2026

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 10.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Bocholt erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
461 v. H.
2. für Grundstücke
748 v. H.

§ 2 Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die Stadt Bocholt erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Gewerbesteuer
458 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Am selben Tag tritt die Hebesatzsatzung vom 11.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Bocholt über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 11.06.2026

Christian Mangel
Bürgermeister